

Steuer & Bilanz aktuell - Oktober 2016

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Steuerliche Konsequenzen aus dem „Brexit“-Referendum	2
Fördermaßnahmen für Elektrofahrzeuge	3
Erhebung des Solidaritätszuschlags	4
Steuerermäßigung für Handwerkerleistung	4
Für Unternehmer und Freiberufler	4
Referentenentwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes II	4
Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“	5
Investitionsabzugsbetrag nach einer Außenprüfung	6
Aktualisierte Richtsatzsammlung der Finanzverwaltung	7
Gewinnausweis aus Provisionsansprüchen	8
Für Personengesellschaften	9
Steuerbelastung bei sog. gleitender Generationennachfolge	9
Einbringung eines Wirtschaftsguts in eine Personengesellschaft	9
Übertragung einer sog. § 6b-Rücklage	10
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	11
Voraussetzung der doppelten Haushaltsführung	11
Unfallversicherungsschutz für Homeoffice Beschäftigte	12
Für Kapitalgesellschaften	12
Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft	12
Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)	13
In eigener Sache	15
Termine für Steuerzahlungen	16
Termine für Oktober und November	16

Editorial



Liebe Mandanten,
ein bunter Strauß an Themen ist es mal wieder, welche wir Ihnen in unserer Oktober-Ausgabe präsentieren. Auch zur Bürokratieentlastung gibt es einen Referentenentwurf, wieder einmal. Wenig Entlastung für die Verwaltung und für Sie, liebe Leser, dürfte das künftige Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

bringen. Der Vermittlungsausschuss hat hierzu einen Vorschlag gemacht, über den Bundestag und Bundesrat noch in Kürze befinden werden.

Bei Redaktionsschluss war dies noch nicht vollzogen. Wir werden in unserer nächsten Ausgabe darüber berichten. Vereinfachungen und Entlastungen konnten wir aber auf den ersten Blick nicht erkennen.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre,
Ihr

Magnus v. Buchwaldt
Wirtschaftsprüfer

Für alle Steuerpflichtigen

Ein Austritt Großbritanniens aus der EU kann steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Nach dem Austritt hängen die steuerlichen Folgen vom zukünftigen Status Großbritanniens gegenüber der EU ab.

Für alle Steuerpflichtigen**Steuerliche Konsequenzen aus dem „Brexit“-Referendum**

Das britische Volk hat sich im Referendum vom 23.6.2016 mit knapper Mehrheit für einen Austritt Großbritanniens aus der EU ausgesprochen. Insofern stellt sich die Frage nach Auswirkungen im steuerlichen Bereich. Mögliche Auswirkungen sind denkbar im umsatzsteuerlichen Bereich für Lieferungen oder Leistungen nach oder aus Großbritannien, im ertragsteuerlichen Bereich bei Leistungsverflechtungen, z.B. zu einem Mutter- oder Schwesterunternehmen in Großbritannien, oder auch hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von nach Großbritannien entsandten Mitarbeitern oder Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt sowohl in Großbritannien als auch in Deutschland. Aber dies sind nur einige wichtige Anknüpfungspunkte für mögliche Folgewirkungen im steuerlichen Bereich.

Zunächst ist festzustellen, dass der Ausgang des Referendums keine unmittelbaren Auswirkungen entfaltet. Das Verfahren für einen möglichen Austritt eines Landes aus der EU ist in den EU-Verträgen geregelt. Nicht geregelt sind die konkreten Folgen eines Austritts. Die vielfältigen Fragen über das „Wann“ und „Wie“ des Austritts können daher erst nach Beendigung der Austrittsverhandlungen beantwortet werden. Dabei werden diese erst beginnen, wenn Großbritannien der EU offiziell mitteilt, dass es beabsichtigt, aus der EU auszutreten. Die Verhandlungen dürften mehrere Jahre dauern. Bis zum Abschluss der Verhandlungen wird Großbritannien Mitglied der EU mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten bleiben. Denn das Austrittsverfahren sieht vor, dass Großbritannien entweder mit Inkrafttreten des Austrittsabkommens aus der EU austritt oder spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Mitteilung der Austrittsabsicht, wenn diese Frist nicht verlängert wird.

Kommt es zu einem Austritt Großbritanniens aus der EU, so hängt die Beantwortung der Fragen nach steuerlichen Folgen davon ab, wie das Verhältnis zwischen der EU und Großbritannien zukünftig ausgestaltet wird. Insofern sind drei Szenarien denkbar:

1. Behandlung von Großbritannien als EWR-Staat,
2. Behandlung Großbritanniens als „Drittstaat“ oder
3. Einzelregelungen in bi- oder multilateralen Verträgen.

Insbesondere dann, wenn Großbritannien den Status eines EWR-Staats erlangen sollte, halten sich die steuerlichen Konsequenzen in engen Grenzen.

Hinweis: Die Frage, ob tatsächlich, wann und unter welchen Bedingungen Großbritannien aus der EU ausscheidet, dürfte erst in einigen Jahren feststehen. Bis dahin ergibt sich aus steuerlicher Sicht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Lediglich bei mittel- und langfristigen Entscheidungen, wie z.B. Unternehmensgründungen, ist die aktuell bestehende Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Insofern muss dafür gesorgt werden, dass eine ausreichende Flexibilität erhalten bleibt, um auf mögliche später eintretende Änderungen der Rahmenbedingungen reagieren zu können. Im konkreten Einzelfall sollte möglichst frühzeitig eine umfassende Bestandsaufnahme erfolgen, um die Basis für spätere Entscheidungen zu legen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Fördermaßnahmen für Elektrofahrzeuge

Der Erwerb von Elektrofahrzeugen wird durch eine **Kaufprämie (Umweltbonus)** gefördert. Im Kern gilt:

- Das Antragsverfahren zur Kaufprämie ist am 2.7.2016 (nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger) angelaufen. Gefördert werden Fahrzeuge, die ab dem 18.5.2016 erworben wurden.
- Die Prämie wird i.H.v. 4.000 € für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und i.H.v. 3.000 € für Plug-In-Hybride jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert. Voraussetzung ist, dass das zu fördernde Elektroauto einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 € aufweist.
- Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel i.H.v. 600 Mio. €, längstens jedoch bis 2019.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, Privatpersonen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird.

Hinweis: Anträge können seit dem 2.7.2016 elektronisch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Maßgebend ist der 18.5.2016 als frühestmöglicher Termin der Anschaffung. Konkret müssen der Erwerb (Kauf oder Leasing) sowie die Erstzulassung ab dem 18.5.2016 erfolgt sein. Im ersten Schritt muss mit dem elektronischen Antrag (Online-Portal) der Kauf- oder Leasingvertrag bzw. die verbindliche Bestellung hochgeladen werden. Nach Prüfung ergeht ein Zuwendungsbescheid. Zum Erhalt der Prämie muss dann im zweiten Schritt eine Rechnungskopie vom Autohändler bzw. Leasingunternehmen sowie der Zulassungsnachweis auf den Antragsteller (Zulassungsbescheinigung Teil I und II) innerhalb von neun Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids beim BAFA hochgeladen werden. Um die 2.000 € Bonus vom Staat (bzw. bei einem Hybridfahrzeug: 1.500 €) zu erhalten, muss auf der Rechnung vom Autohändler bescheinigt sein, dass der Hersteller eine Prämie in derselben Höhe vom Netto-Kaufpreis bereits abgezogen hat. Die Dokumente können beim Antrag als Kopie hochgeladen werden.

Daneben ist eine **steuerliche Förderung** von Elektrofahrzeugen vorgesehen, welche folgende Maßnahmen umfassen soll:

- Die derzeit geltende fünfjährige Steuerbefreiung für Erstzulassungen reiner Elektrofahrzeuge bei der **Kraftfahrzeugsteuer** wird rückwirkend zum 1.1.2016 in eine **zehnjährige Befreiung** umgewandelt. Zeitlich wird die Befreiung für Zulassungen bis zum 31.12.2020 begrenzt. Darüber hinaus wird die zehnjährige Steuerbefreiung auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet.
- Von der Lohnsteuer befreit werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.
- Der Arbeitgeber erhält zudem die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der Überweisung der Ladevorrichtung und Zuschüsse pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern. Die Regelungen werden befristet auf den Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.12.2020.

Hinweis: Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für alle Steuerpflichtigen

Förderung durch Kaufprämie für Elektroautos

Antragstellung elektronisch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Planung einer zehnjährigen Befreiung von der Kfz-Steuer

Für alle Steuerpflichtigen

Das Bundesverfassungsgericht wurde angerufen, da die dauerhafte Erhebung dem Ausnahmecharakter einer Ergänzungsabgabe widerspreche.

Steuerbescheide ergehen seit längerem vorläufig, so dass kein Einspruch gegen diese eingelegt werden muss.

Für alle Steuerpflichtigen

Die Arbeitsleistung muss im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Für alle Unternehmer und Freiberufler**Erhebung des Solidaritätszuschlags**

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die andauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags das Bundesverfassungsgericht angerufen (vom 21.8.2013, Aktenzeichen 7 K 143/08). Bedenken bestehen insbesondere dahingehend, dass der Ausnahmecharakter der Ergänzungsabgabe eine dauerhafte, immerwährende Erhebung dieser Steuer verbiete. Das diesbezügliche Normenkontrollverfahren ist unter dem Aktenzeichen 2 BvL 6/14 beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind allerdings entgegen der Auffassung des Finanzgerichts **kein Anlass für die Aussetzung** der Vollziehung von Bescheiden über den Solidaritätszuschlag, wie der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 15.6.2016 (Aktenzeichen II B 91/15) in einem das Jahr 2012 betreffenden Streitfall klarstellte.

Handlungsempfehlung: Handlungsbedarf ergibt sich regelmäßig nicht, da Steuerbescheide bereits seit längerem hinsichtlich des Solidaritätszuschlags vorläufig erlassen werden, sodass der Steuerpflichtige gegen den ihn betreffenden Steuerbescheid keinen Einspruch einlegen muss, um die Chancen bei einem günstigen Ausgang des Normenkontrollverfahrens zu wahren. [► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Steuerermäßigung für Handwerkerleistung

Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nur in Anspruch genommen werden kann, wenn die Handwerkerleistung in einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Daher hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 6.7.2016 (Aktenzeichen 1 K 1252/16) die Steuerermäßigung versagt, wenn die Handwerkerleistung ausschließlich in einer Werkstatt des Handwerkers durchgeführt wird. Im Streitfall ging es um Aufwendungen für das Neubeziehen von Polstermöbeln. Die Arbeitsleistung wurde unstrittig nicht im räumlichen Bereich des Haushalts geleistet, sondern ausschließlich in einer ca. 4 km vom Haushalt entfernt liegenden Werkstatt und damit außerhalb des Haushalts der Steuerpflichtigen. Solche Arbeiten sind nach Ansicht des Gerichts nicht begünstigt.

Hinweis: Der Anwendungsbereich der Steuerermäßigung ist in vielen Fällen offen. Wie eng das Merkmal „im Haushalt des Steuerpflichtigen“ auszulegen ist, ist fraglich. So hat das Finanzgericht München mit Urteil vom 23.2.2015 (Aktenzeichen 7 K 1242/13) entschieden, dass die Arbeitskosten eines Schreiners für den Austausch einer renovierungsbedürftigen Haustür des Steuerpflichtigen als begünstigt anzusehen seien, auch wenn diese Arbeiten teilweise in der Werkstatt des Schreiners ausgeführt werden. Im Unterschied zum oben besprochenen Fall wurden hier allerdings der Ausbau der alten Tür und die Montage der neuen Tür im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Unternehmer und Freiberufler**Referentenentwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes II**

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie hat mit Datum vom 30.6.2016 einen Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) vorgelegt.

Im steuerlichen Bereich sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge, bei denen die Rechnungen deutlich weniger formale Anforderungen erfüllen müssen, von derzeit 150 € auf 200 €,
- Anhebung der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung, wonach der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 € beträgt (derzeit: 1.080 € und 4.000 €),
- Anhebung der Kleinunternehmergrenze für die Umsatzsteuer von derzeit 17.500 € auf 20.000 €,
- Lieferscheine, die nicht ausdrücklich Bestandteil der Buchführung oder von steuerlich erforderlichen Nachweisen sind, müssen nach Vorliegen der Eingangs- bzw. Ausgangsrechnung zukünftig nicht mehr aufbewahrt werden.

Hinweis: Die Änderungen sollen am 1.1.2017 in Kraft treten. Der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“

Nach den gesetzlichen Vorgaben berechtigt eine Rechnung nur dann zum **Vorsteuerabzug**, wenn diese „die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers“ enthält. Der Bundesfinanzhof hatte in diesem Zusammenhang erst im letzten Jahr entschieden, dass das Merkmal „vollständige Anschrift“ nur bei Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet, erfüllt sei. Die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer sei nur dann als Vorsteuer abziehbar, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz des leistenden Unternehmers bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungsstellung tatsächlich bestanden hat; die Angabe eines „Briefkastensitzes“ mit nur postalischer Erreichbarkeit, an dem im Zeitpunkt der Rechnungsstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden, reiche als zutreffende Anschrift nicht aus (so das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22.7.2015, Aktenzeichen V R 23/14).

Dieses Urteil hat in seiner sehr weiten Formulierung in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Nach ausdrücklicher Ansicht der Finanzverwaltung ist es bisher zumindest hinsichtlich des Leistungsempfängers ausreichend, wenn Postfach oder Großkundenadresse anstelle der Anschrift angegeben werden.

Der Bundesfinanzhof hat mit zwei Vorabentscheidungsersuchen vom 6.4.2016 (Aktenzeichen V R 25/15 und XI R 20/14) dem **Europäischen Gerichtshof** die Frage vorgelegt, ob die von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus Rechnungen auch dann abziehbar sind, wenn es sich unter der in den Rechnungen angegebenen Anschrift des Lieferers lediglich um einen „Briefkastensitz“ gehandelt hat, oder ob nur die Angabe derjenigen Anschrift des leistenden Unternehmers zum Vorsteuerabzug berechtigt, unter welcher der leistende Unternehmer seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Des Weiteren wurde die Frage vorgelegt, unter welchen Voraussetzungen einem gutgläubigen Leistungsempfänger für Zwecke des Vorsteuerabzugs Vertrauensschutz zu gewähren ist, falls die formellen Rechnungsanforderungen nicht erfüllt sind.

Hintergrund ist, dass bei Nichterfüllung objektiver Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug, wie dies z.B. bei fehlerhaften Angaben zum leistenden Unternehmer

Es sind Vereinfachungen bei der Umsatzsteuer bezüglich **Kleinbetragsrechnungen** und **Kleinunternehmer** geplant.

Auch die Verpflichtung zur Aufbewahrung von **Lieferscheinen** soll vereinfacht werden.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Bislang hatte der Bundesfinanzhof die Angabe eines „Briefkastensitzes“ in der Rechnung des Leistenden als für den Vorsteuerabzug nicht ausreichend betrachtet.

Nunmehr wurde dem Europäischen Gerichtshof die Frage der Zulässigkeit des Ausweises eines „Briefkastensitzes“ in der Rechnung für den Vorsteuerabzug vorgelegt.

Weiterhin soll die Frage geklärt werden, inwieweit der Leistungsempfänger einen Gutgläubenschutz genießt, wenn formelle Rechnungsanforderungen nicht erfüllt sind.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

„Kleinere Betriebe“ können für geplante Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen.

Der Antrag auf Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags kann auch nach Abschluss einer steuerlichen Außenprüfung gestellt werden.

der Fall ist, ein Vorsteuerabzug im Billigkeitswege dennoch gewährt werden kann. Dies setzt den **guten Glauben des Leistungsempfängers** an das Vorliegen der – tatsächlich nicht erfüllten – formellen oder materiellen Merkmale des Vorsteuerabzugs voraus. Fraglich ist, ob der Vorsteuerabzug bereits dann zu gewähren ist, wenn keine Steuerhinterziehung vorliegt oder der Steuerpflichtige die Einbeziehung in einen Betrug weder kannte noch kennen konnte. Der BFH geht hingegen von wesentlich strengeren Voraussetzungen für den Vertrauensschutzgrundsatz aus und setzt voraus, dass der Steuerpflichtige alles getan hat, was von ihm in zumutbarer Weise verlangt werden kann, um die Richtigkeit der Rechnungsangaben zu überprüfen.

Hinweis: Gerade für die Fälle des Onlinehandels sind diese Fragen von großer Bedeutung. Bis zu deren Klärung sollte aber tunlichst darauf geachtet werden, dass in der Rechnung die Anschrift des leistenden Unternehmens angegeben ist, unter dem dieses seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Investitionsabzugsbetrag nach einer Außenprüfung

Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. Die Inanspruchnahme eines solchen Investitionsabzugsbetrags ist möglich für geplante Investitionen innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren. Im Jahr der Anschaffung ist der Investitionsabzugsbetrag aufzulösen und dem Gewinn wieder hinzuzurechnen. Zudem sind besondere Abschreibungen im Jahr der Anschaffung möglich. Im Ergebnis wird die Steuerlast zu Gunsten der Liquidität des Betriebs in spätere Wirtschaftsjahre verschoben und die Investitionstätigkeit somit steuerlich gefördert. Die Bildung eines solchen Investitionsabzugsbetrags setzt voraus, dass der Betrieb **bestimmte Größenmerkmale** nicht überschreitet.

Ein Investitionsabzugsbetrag darf nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 23.3.2016 (Aktenzeichen IV R 9/14) nicht allein deshalb versagt werden, weil der Antrag erst nach einer Außenprüfung gestellt wird. Die Steuervergünstigung kann danach entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung zur **Kompensation eines Steuermehrergebnisses** der Außenprüfung eingesetzt werden. Damit bestätigt der Bundesfinanzhof ausdrücklich auch die nachträgliche Gestaltung durch Bildung eines Investitionsabzugsbetrags.

Hinweis: Die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags ist als steuerliches Wahlrecht ausgestaltet. Steuerliche Wahlrechte können bis zur Bestandskraft der Steueranlagung ausgeübt werden. Demgemäß kann auch das Wahlrecht zum Ansatz eines Investitionsabzugsbetrags vom Steuerpflichtigen nachträglich, d.h. nach Abgabe der betreffenden Steuererklärung und Festsetzung der Steuer im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen einen geänderten Steuerbescheid geltend gemacht werden. Auch die nachträgliche Geltendmachung im Rahmen eines Änderungsantrags, wenn der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, ist möglich. Der Investitionsabzugsbetrag wird nicht in der Bilanz abgebildet und unterliegt daher nicht den engen Voraussetzungen für eine Bilanzänderung.

Im Urteilsfall war bei einer landwirtschaftlich tätigen Personengesellschaft im Herbst 2012 eine Außenprüfung für die Jahre 2007 bis 2009 durchgeführt worden. Dabei ergab sich in allen geprüften Jahren eine Erhöhung des bisher erklärten Gewinns. Nach Abschluss der Prüfung beantragte die Gesellschaft einen Investi-

onsabzugsbetrag für das letzte geprüfte Wirtschaftsjahr i.H.v. 10.000 € für die Beschaffung eines bereits in 2011 angeschafften Schleppers. Das Finanzamt versagte die Steuervergünstigung, weil deren Zweck nicht mehr erreicht werden könne, nämlich die Finanzierung der Investition durch die Steuerersparnis zu erleichtern. Das Finanzgericht und auch der Bundesfinanzhof bestätigten dagegen die Ansicht des Steuerpflichtigen. Für den Streitfall ist noch zu prüfen, ob am Ende des Wirtschaftsjahrs, für das die Steuervergünstigung beantragt wurde, bereits eine Investitionsabsicht bestanden hat. Das Finanzgericht als Vorinstanz hatte die Tatsache, dass es im Investitionszeitraum tatsächlich zu der Investition gekommen ist, zu Unrecht bereits als Nachweis der zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Bildung des Abzugsbetrags bestehenden Investitionsabsicht ausreichen lassen. Diese hätte allerdings lediglich als Indiz berücksichtigt werden dürfen.

Hinweis: Das Urteil betrifft die im Jahr 2009 geltende Rechtslage, nach der die Steuervergünstigung voraussetzte, dass der Unternehmer die Absicht hatte, die Investition innerhalb der nächsten drei Jahre durchzuführen und das Investitionsgut anschließend mindestens zwei Jahre in seinem Betrieb zu nutzen. Das Bestehen dieser Absicht musste nachgewiesen werden, die geplante Investition war ihrer Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten war anzugeben.

Seit 2016 hat sich die Rechtslage verändert, denn die Investitionsabsicht und die Absicht der späteren betrieblichen Nutzung werden seither nicht mehr ausdrücklich vom Gesetz erwähnt. Das bisher noch erforderliche Merkmal der Investitionsabsicht (und deren Glaubhaftmachung) ist also ab 2016 entfallen, sodass der Gestaltungsspielraum für den Steuerpflichtigen noch gestiegen ist.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aktualisierte Richtsatzsammlung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung gibt regelmäßig sog. Richtsatzsammlungen heraus. Die Richtsatzsammlung des Jahres 2015 wurde mit BMF-Schreiben vom 28.7.2016 veröffentlicht. Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen. Die Richtsätze sind für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden. Sie gelten nicht für Großbetriebe. Häufig wird die Richtsatzsammlung in Betriebsprüfungen eingesetzt.

Handlungsempfehlung: Auf Basis der aktualisierten Richtsätze ist es sinnvoll, auch die eigenen Unternehmensdaten zu überprüfen, da bei deutlichen Abweichungen von den Werten aus der Richtsatzsammlung die Buchhaltung auf Fehler hin überprüft bzw. dokumentiert werden sollte, warum im konkreten Einzelfall sich andere Werte ergeben.

Richtsätze werden in Prozentsätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den Rohgewinn (Rohgewinn I bei Handelsbetrieben, Rohgewinn II bei Handwerks- und gemischten Betrieben [Handwerk mit Handel]), für den Halbreingewinn und den Reingewinn ermittelt. Bei Handelsbetrieben wird daneben der Rohgewinnaufschlagsatz angegeben. Für Handwerks- und gemischte Betriebe ist auch ein durchschnittlicher Rohgewinn I verzeichnet, der als Anhaltspunkt für den Waren- und Materialeinsatz dienen soll.

Die Richtsätze verfügen über einen oberen und unteren Rahmensatz sowie über einen Mittelsatz. Hierdurch soll den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. So ergeben sich z.B. bei einem innenstadtnahen Restaurant in

Ab 2016 ist der Nachweis einer Investitionsabsicht als notwendige Voraussetzung für den Investitionsabzugsbetrag weggefallen.

Für alle Unternehmer

Richtsätze sind Hilfsmittel der Finanzverwaltung zur Verprobung von Umsätzen und Gewinnen in verschiedenen Branchen.

Für bilanzierende Unternehmer

Ansprüche aus schwebenden Geschäften werden erst dann steuerpflichtiger Ertrag, wenn die Leistung erbracht wird.

Finanzgericht Niedersachsen: Aufwendungen, die im Zusammenhang mit schwebenden Geschäften stehen, sind bereits im Zeitpunkt ihrer Verursachung steuerlich abzugsfähig.

Anders ist es dann, wenn sich die Aufwendungen zu einem Wirtschaftsgut (hier: unfertige Leistungen) verdichtet haben.

einer Großstadt regelmäßig deutlich höhere Gewinnaufschlagsätze als in einem ländlich gelegenen Restaurant.

Hinweis: Die Ermittlung der Werte im Einzelnen bedarf regelmäßig der Zuhilfenahme eines steuerlichen Beraters.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Gewinnausweis aus Provisionsansprüchen

Strittig waren die Provisionsansprüche eines Reisebüros. Dieses erhielt seine Provisionen in dem Monat nach der Festbuchung. Da der Anspruch auf die Provision aber erst entstand, sobald das Reiseunternehmen die vermittelte Reise ausführte, wurden die erhaltenen Provisionen zunächst auf dem Konto „passive Rechnungsabgrenzung“ gebucht und erst zum Reisedatum des Kunden auf das Erlöskonto umgebucht. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung wurde diese Praxis vom Prüfer nicht beanstandet. Der Prüfer war aber der Auffassung, dass die Betriebsausgaben, die mit den Provisionen im Zusammenhang standen, die zum Stichtag der Bilanzerstellung passiv abgegrenzt wurden, als unfertige Leistungen zu aktivieren seien.

Diese Ansicht verwarf das Finanzgericht Niedersachsen mit Urteil vom 12.1.2016 (Aktenzeichen 13 K 12/15). Hinsichtlich der Provisionsansprüche lagen schwebende Geschäfte vor, die erst bei Ausführung der vermittelten Reise zu einer Realisierung des Provisionsanspruchs führen. Das Gericht stellt aber heraus, dass der Grundsatz, dass Ansprüche und Verbindlichkeiten aus einem schwebenden Geschäft in der Bilanz grundsätzlich nicht erfasst werden dürfen, nicht bedeutet, dass Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem schwebenden Geschäft entstanden sind, erst im Zeitpunkt der Realisierung des schwebenden Geschäfts als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz einer Nettorealisation. Diese Aufwendungen sind vielmehr unmittelbar steuerlich abzugsfähig.

Die Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem schwebenden Geschäft entstanden sind, **sind nur dann als „unfertige Leistungen“ zu aktivieren, wenn** sie sich in ihrem wirtschaftlichen Gehalt **zu einem Wirtschaftsgut verdichtet** haben. Das ist nur dann gegeben, wenn der Stpfl. bei einer unterstellten Vertragsauflösung zum Stichtag, die ohne sein Verschulden erfolgt, zivilrechtlich einen Anspruch auf Ersatz der bis dahin angefallenen Aufwendungen hätte. Denn nur dann entsteht ein abgrenzbarer greifbarer betrieblicher Vorteil, den sich ein Kaufmann etwas kosten lassen würde. Dies war vorliegend aber nicht gegeben, da den Aufwendungen bis zur Erbringung der Reiseleistung kein Provisionsanspruch entgegenstand.

Hinweis: Gegen dieses Urteil des Finanzgerichts ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 5/16 die **Revision anhängig**, so dass diese Rechtsfrage noch nicht endgültig geklärt ist.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Personengesellschaften

Steuerbelastung bei sog. gleitender Generationennachfolge

Der Bundesfinanzhof bestätigt mit Urteil vom 12.5.2016 (Aktenzeichen IV R 12/15) seine Rechtsprechung, nach der eine sog. gleitende Generationennachfolge die **teilweise Übertragung von Personengesellschaftsanteilen steuerneutral ermöglicht** und damit die Aufdeckung stiller Reserven vermeidet. Konkret wurde entschieden, dass die Buchwertprivilegierung der unentgeltlichen Übertragung eines Teilmitunternehmeranteils unter Zurückbehaltung eines Wirtschaftsguts des Sonderbetriebsvermögens nicht deshalb rückwirkend entfällt, weil das zurückbehaltene Wirtschaftsgut zu einem späteren Zeitpunkt von dem Übertragenden zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen übertragen wird. Dabei wendet sich der Bundesfinanzhof **ausdrücklich gegen einen Nichtanwendungserlass** der Finanzverwaltung.

Im Urteilsfall hatte der Vater seinen Gesellschaftsanteil (Mitunternehmeranteil) an einer KG teilweise auf seinen Sohn übertragen. Ein Grundstück, das auf Grund der Vermietung an die KG steuerlich zum sog. Sonderbetriebsvermögen des Vaters gehörte, behielt er zurück. Zwei Jahre später übertrug der Vater das Grundstück auf eine von ihm gegründete Grundstücksgesellschaft. Das Finanzamt hatte die Schenkung zunächst einkommensteuerneutral behandelt, wollte dann aber wegen der Grundstücksübertragung rückwirkend alle stillen Reserven in dem auf den Sohn übertragenen KG-Anteil besteuern.

Diese Sichtweise lehnte der BFH dagegen ab. Vielmehr steht die spätere Übertragung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens – im Urteilsfall des Grundstücks – der einmal gewährten Buchwertprivilegierung für die Schenkung des Teilmitunternehmeranteils nicht entgegen. Nach der gesetzlichen Vorgabe ist es weder erforderlich, dass zurückbehaltene Wirtschaftsgüter später ebenfalls auf den Empfänger des Teilmitunternehmeranteils übergehen, noch sieht das Gesetz eine Behaltefrist für den Übergeber vor.

Hinweis: Lediglich für den Beschenkten sieht das Gesetz eine Haltefrist für den erworbenen Anteil an der Personengesellschaft vor. Danach ist Voraussetzung für die unentgeltliche Buchwertübertragung eines Teilmitunternehmeranteils unter Zurückbehaltung von Wirtschaftsgütern, die weiterhin zum Betriebsvermögen derselben Mitunternehmerschaft gehören, dass der Rechtsnachfolger den übernommenen Mitunternehmeranteil über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nicht veräußert oder aufgibt.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Einbringung eines Wirtschaftsguts in eine Personengesellschaft

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind Einbringungen in Personengesellschaften gegen Buchung auf einem Gesellschafterkonto nur dann entgeltliche Vorgänge und führen nur dann zur Gewährung von Gesellschaftsrechten, wenn ein Kapitalkonto angesprochen wird, nach dem sich die maßgebenden Gesellschaftsrechte, insbesondere das Gewinnbezugsrecht, richten (das ist i.d.R. das Kapitalkonto I). Danach führt jedenfalls die **ausschließliche Buchung auf dem Kapitalkonto II nicht zu einem entgeltlichen Vorgang** und damit nicht zur Gewährung von Gesellschaftsrechten, sondern ist als Einlage zu behandeln. Damit hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich der bisherigen Rechtsauffassung der Finanzverwal-

Für Gesellschafter von Personengesellschaften

Nach Rechtsprechung ist die Übertragung eines Mitunternehmeranteils im Falle der Schenkung auch dann steuerneutral, wenn nur ein Teil des Anteils übertragen wird.

Das gilt auch dann, wenn der Schenker sich Sonderbetriebsvermögen (z. B. ein Grundstück) zurückbehält und später in ein anderes Betriebsvermögen überführt.

Für Gesellschafter von Personengesellschaften

Wird der Gegenwert der Einbringung eines Wirtschaftsgutes vollumfänglich auf das Kapitalkonto II gebucht, handelt es sich stets um einen unentgeltlichen Vorgang (Einlage).

Entgeltlich ist die Einbringung nur dann, wenn zumindest ein Teilbetrag auf Kapitalkonto I gebucht wird.

Für Gesellschafter von Personengesellschaften

Auf Gewinne aus der Veräußerung von bestimmten Wirtschaftsgütern (insb. Betriebsgrundstücke) kann eine steuerfreie Rücklage gebildet werden.

Die Rücklage kann auch auf ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen übertragen und dort in Anspruch genommen werden.

tung widersprochen.

Die Finanzverwaltung teilt mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.7.2016 (Aktenzeichen IV C 6 – S 2178/09/10001, DOK 2016/0695791) nun mit, dass diese Rechtsprechung über den entschiedenen Fall hinaus allgemein angewendet und die bisher vertretene Auffassung aufgegeben wird.

Damit ist geklärt, dass das Kapitalkonto II den Charakter eines personalistisch geführten gesamthänderisch gebundenen Rücklagekontos hat. Dies eröffnet bei der Einbringung von einzelnen Wirtschaftsgütern in eine Personengesellschaft folgende zwei Möglichkeiten:

1. Personenbezogene unentgeltliche Einlage: Erfolgt die Gutschrift auf dem Kapitalkonto II, so liegt eine personenbezogene Einlage vor; der Übertragende erhält keine Gegenleistung. Dies ist von Bedeutung für die Übertragung von steuerlich verstricktem Privatvermögen mit stillen Reserven auf eine Mitunternehmerschaft, wie z.B. wesentliche GmbH-Beteiligungen oder Grundstücke in den ersten zehn Jahren nach der Anschaffung. In diesem Fall scheidet eine Versteuerung zum Zeitpunkt der Einbringung mangels Entgeltlichkeit des Vorgangs aus.

2. Entgeltliche Einbringung: Soll ein Vorgang entgeltlich ausgestaltet werden, was bei steuerlich nicht verstricktem Privatvermögen mit stillen Reserven zur **Generierung einer AfA-Bemessungsgrundlage in Höhe des Verkehrswerts** vorteilhaft ist, ist dies dadurch erreichbar, dass eine Gutschrift auf dem Kapitalkonto II und zu einem gewissen Anteil auch der Ausweis der Gegenleistung auf dem festen Kapitalkonto I erfolgt. In diesem Falle ist ein vollentgeltlicher Vorgang gegeben. Es erfolgt keine Aufteilung der Übertragung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil.

Hinweis: Die Konsequenzen für den Einbringenden und die Personengesellschaft sind im Einzelfall unter Hinzuziehung steuerlichen Rats zu prüfen. Dabei sind alle bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten auszuloten.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Übertragung einer sog. § 6b-Rücklage

Die Vorschriften der §§ 6b und 6c EStG bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen aufgedeckt wurden, eine Rücklage zu bilden und diese später auf die Anschaffung oder Herstellung eines Ersatzwirtschaftsguts – in demselben oder einem anderen Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen – zu übertragen, um so die Versteuerung der aufgedeckten stillen Reserven aufzuschieben.

Im Streitfall bildeten die Eltern des Steuerpflichtigen für Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb eine solche Rücklage. Ende 2006 erwarb der Steuerpflichtige den landwirtschaftlichen Betrieb. Seine Eltern wiesen die § 6b-EStG-Rücklage daraufhin zum 31.12.2006 im Betriebsvermögen einer gewerblich tätigen KG aus, deren Gesellschafter sie waren. Im Folgejahr übertrugen sie die Rücklage auf die Herstellungskosten eines im Jahr 2007 im Betriebsvermögen der KG fertiggestellten Gebäudes. Das Finanzamt vertrat dagegen die Ansicht, dass die in 2006 vorgenommene Übertragung der Rücklage steuerlich nicht anzuerkennen sei, da nach Ansicht der Verwaltung eine gebildete Rücklage auf einen anderen Betrieb erst in dem Wirtschaftsjahr übertragen werden könne, in dem der Abzug von den Anschaffungs- und Herstellungskosten

ten bei Wirtschaftsgütern des anderen Betriebs vorgenommen werde.

Das Finanzgericht Münster stellte dagegen mit Urteil vom 13.5.2016 (Aktenzeichen 7 K 716/13 E) klar, dass die sich aus dieser Verwaltungsvorschrift ergebende zeitliche Einschränkung der Übertragung der Rücklage auf einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen keine Grundlage im Gesetz finde. Eine **Übertragung der Rücklage** ist nach Auffassung des Finanzgerichts bereits zeitlich vor einem Abzug und grundsätzlich sogar **unabhängig von einem Abzug** von den Anschaffungs- und Herstellungskosten im anderen Betrieb möglich. Jedenfalls aber muss die Übertragung einer Rücklage in den Fällen möglich sein, wenn – wie im Streitfall – im Zeitpunkt der Übertragung bereits mit der Herstellung des Wirtschaftsguts begonnen worden ist.

Hinweis: Gerade bei Aufgabe oder Veräußerung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils kann mittels der Übertragungsmöglichkeit nach § 6b EStG vielfach eine Aufschiebung der Besteuerung der realisierten Gewinne erreicht werden. Doch ist in diesen Fällen die Rücklagenübertragung auf einen anderen Betrieb des Stpfl. umstritten. In diesen Fällen sollte steuerlicher Rat eingeholt werden, um unter Berücksichtigung einer mittelfristigen Planung das günstigste Ergebnis zu erzielen. [► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Voraussetzung der doppelten Haushaltsführung

Als Werbungskosten können notwendige Mehraufwendungen abgezogen werden, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen. Voraussetzung ist, dass ein Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Beschäftigungsort ist der sog. Ort der ersten Tätigkeitsstätte.

Im Streitfall, über den das Finanzgericht Baden-Württemberg zu entscheiden hatte, war der Steuerpflichtige nichtselbständig in der Großstadt S tätig. Er wohnte gemeinsam mit seiner Ehefrau in A, rund 38 km von S entfernt. Der Stpfl. mietete eine Zweizimmerwohnung mit 53 qm in S, um künftig nicht mehr täglich von A nach S pendeln zu müssen. Die Wohnung in S befand sich in etwa 6 km entfernt von seinem Arbeitsort.

Das Finanzgericht versagte mit Urteil vom 16.6.2016 (Aktenzeichen 1 K 3229/4) das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung. Ein Stpfl. wohnt vielmehr bereits dann am Beschäftigungsort, wenn er diesen von seinem eigenen Hausstand aus täglich in zumutbarer Weise erreichen kann. Dies sei nach Ansicht des Gerichts i.d.R. bei einer Fahrzeit je einfacher Wegstrecke von etwa einer Stunde der Fall. Das Finanzgericht argumentiert, dass unter den Bedingungen einer Großstadt, in der sich schon auf Grund des im Innenstadtbereich herrschenden Preisniveaus typischerweise die Wohnstätten der Beschäftigten in Randbereiche und auch über die politischen Grenzen einer Gemeinde hinaus verlagern, solche **Fahrzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von etwa einer Stunde üblich und ohne Weiteres zumutbar sind**. Dies gilt insbesondere dann, wenn es ein ausgebautes Straßennetz sowie gut erreichbare öffentliche Nahverkehrsverbindungen gibt.

Finanzgericht Münster:

Die Übertragung ist auch schon vor dem Abzug von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes möglich.

Für alle Arbeitnehmer

Finanzgericht Baden-Württemberg:
Keine doppelte Haushaltsführung, wenn dem Steuerpflichtigen die tägliche Fahrt vom eigenen Hausstand zum Beschäftigungsort zuzumuten ist.

Zumutbar sei eine Fahrzeit von einer Stunde je Strecke.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Bundessozialgericht:
Homeoffice-Beschäftigte genießen keinen Unfallversicherungsschutz durch den Arbeitgeber.

Für Unternehmensgruppen mit Kapitalgesellschaften

Hinweis: Eine doppelte Haushaltsführung kann also nur dann vorliegen, wenn der Ort des eigenen Haustands und der Ort der ersten Tätigkeitsstätte auseinanderfallen. Dabei ist unter Beschäftigungsort nicht die jeweilige politische Gemeinde zu verstehen, sondern der Bereich, der zu der konkreten Anschrift der Arbeitsstätte noch als Einzugsgebiet anzusehen ist. Ein Arbeitnehmer wohnt deshalb bereits dann am Beschäftigungsort, wenn er von seiner Wohnung aus ungeachtet von Gemeinde- und Landesgrenzen seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich aufsuchen kann.

Allerdings sind diese Grundsätze und die Abgrenzungen im Einzelfall noch nicht höchst-richterlich entschieden worden. Beim Bundesfinanzhof sind dazu Verfahren anhängig.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Unfallversicherungsschutz für Homeoffice Beschäftigte

Das Bundessozialgericht entschied mit Urteil vom 5.7.2016 (Aktenzeichen B 2 U 5/15 R), dass bei der Beschäftigung in einem Homeoffice grds. nicht der Arbeitgeber, sondern der **Arbeitnehmer** die der privaten Wohnung innewohnenden **Risiken zu verantworten** hat. Im entschiedenen Fall wollte sich die in einem Homeoffice Beschäftigte Wasser holen und war auf dem Weg von dem Arbeitsraum zur Küche ausgerutscht, wobei sie sich verletzte. Das Bundessozialgericht verneinte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls.

Das Gericht argumentiert, dass sich die Arbeitnehmerin zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem Betriebsweg befunden habe, sondern sei auf dem Weg von der Arbeitsstätte zur Küche und damit in dem persönlichen Lebensbereich ausgerutscht. Diesen Weg habe sie nicht zurückgelegt, um ihre versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um Wasser zum Trinken zu holen. Damit sei sie einer typischen eigenwirtschaftlichen, nicht versicherten Tätigkeit nachgegangen. Anders als Beschäftigte in Betriebsstätten außerhalb der eigenen Wohnung sei die Arbeitnehmerin dabei keinen betrieblichen Vorgaben oder Zwängen unterlegen. Zwar führe die arbeitsrechtliche Vereinbarung von Arbeit in einem Homeoffice zu einer Verlagerung von den Unternehmen dienenden Verrichtungen in den häuslichen Bereich. Dies nehme einer Wohnung aber nicht den Charakter der privaten, nicht versicherten Lebenssphäre. Die der privaten Wohnung innewohnenden Risiken habe auch nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte selbst zu verantworten.

Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sei es außerhalb der Betriebsstätten ihrer Mitglieder (der Arbeitgeber) kaum möglich, präventive, gefahrenreduzierende Maßnahmen zu ergreifen. Daher sei es sachgerecht, das vom häuslichen und damit persönlichen Lebensbereich ausgehende Unfallrisiko den Versicherten und nicht der gesetzlichen Unfallversicherung, mit der die Unternehmerhaftung abgelöst werden soll, zuzurechnen.

Hinweis: Im Zweifel sollte bei Benutzung eines Homeoffice geprüft werden, ob es sinnvoll ist, solche Gefahren durch eine private Unfallversicherung abzudecken.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Kapitalgesellschaften

Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft

Eine körperschaftsteuerliche Organschaft bietet die Möglichkeit, Verluste der Organgesellschaft mit steuerlicher Wirkung beim Organträger geltend zu machen,

sodass Gewinne und Verluste innerhalb eines Konzerns verrechnet werden können. Die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft setzt den Abschluss eines **Gewinnabführungsvertrags** voraus, der „auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen“ sein muss. Über den reinen Vertragsabschluss hinaus fordert der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung, dass der Gewinnabführungsvertrag auch **tatsächlich durchgeführt** werden müsse.

Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhof vom 26.4.2016 (Aktenzeichen I B 77/15) zu sehen, mit welcher der Bundesfinanzhof eine Nichtzulassungsbeschwerde zur tatsächlichen Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags als unzulässig verworfen hat.

Im Streitfall hatte die klagende GmbH als Organgesellschaft mit ihrer Muttergesellschaft (ebenfalls einer GmbH) am 4.10.2007 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Am 26.6.2008 wurde dieser Gewinnabführungsvertrag von der Muttergesellschaft – auf Grund veränderter wirtschaftlicher und finanzieller Rahmenbedingungen und einer bevorstehenden Abwicklung – außerordentlich gekündigt. Die Muttergesellschaft wurde (nach einem Formwechsel) am 5.12.2008 aufgelöst. Die Organgesellschaft hatte in ihrer Bilanz zum 31.12.2007 eine Verbindlichkeit in Höhe des abzuführenden Gewinns ausgewiesen, diesen aber nicht an die Muttergesellschaft ausgezahlt.

Die Finanzverwaltung und auch das Finanzgericht Hamburg haben in der Folge das Vorliegen einer Organschaft nicht anerkannt, da der Gewinnabführungsvertrag zwar wirksam abgeschlossen, aber nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei.

Der Bundesfinanzhof bestätigt dieses Ergebnis und stellt dazu fest, dass eine ordnungsgemäße Durchführung die tatsächliche Zahlung oder zumindest eine zur Anspruchserfüllung führende und mithin der tatsächlichen Zahlung gleichstehende Aufrechnung (mit Forderungen der Organgesellschaft gegenüber ihrem Organträger) voraussetze; eine reine Einbuchung ohne Erfüllungswirkung genüge für eine ordnungsgemäße Durchführung nicht.

Hinweis: Bei Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags sind also dringend die Anforderungen an die tatsächliche Durchführung zu beachten, um die Anerkennung der steuerlichen Organschaft nicht zu gefährden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)

a) Nachträgliche Zusage der Dynamisierung einer Altersrente

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Urteil vom 15.4.2016 (Aktenzeichen 3 K 13/16) – in Fortführung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – entschieden, dass die nachträgliche Zusage der Dynamisierung einer Altersrente zur vGA führt, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer im Zeitpunkt der nachträglichen Vereinbarung bereits das **60. Lebensjahr vollendet** hat, da er den Vorsorgeanspruch im Allgemeinen **nicht mehr verdienen kann**. Dies gelte auch unabhängig davon, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer nach dem Zusagezeitpunkt tatsächlich noch über zehn Jahre für die Gesellschaft tätig sei bzw. ist.

Im Streitfall hatte eine GmbH geklagt, der in den Streitjahren 2004 bis 2007 vGA in Gestalt von Zuführungen zu der Pensionsrückstellung einkommenserhöhend zugerechnet worden waren. Die Annahme von vGA basierte darauf, dass die GmbH ihre Pensionszusage gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer durch eine

Die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft erfordert den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages auf mindestens fünf Jahre.

Bundesfinanzhof:

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist die tatsächliche und ordnungsgemäße Durchführung des Gewinnabführungsvertrages.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Auch im Falle einer nachträglichen Erhöhung einer Pensionszusage (hier: nachträgliche Dynamisierung) liegt vGA vor, wenn die Voraussetzung der Erdienbarkeit nicht erfüllt ist.

Finanzgericht Hamburg über die Voraussetzungen für die Einhaltung der Erdienbarkeit.

Aufwendungen für eine Mitgliedschaft in einem Wirtschafts- und Gesellschaftsclub sind nur dann abziehbare Betriebsausgaben, wenn eine ausschließlich betriebliche Nutzung nachgewiesen werden kann.

Dynamisierungsklausel erst ab 2003 erhöht hatte – und damit zu einem Zeitpunkt, in dem der Gesellschafter-Geschäftsführer bereits das 60. Lebensjahr vollendet hatte.

Das Finanzgericht Hamburg hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt und diese Erhöhung der Pensionszusage als vGA qualifiziert. Es führt im Rahmen seiner Begründung aus:

- Bereits die Vollendung des 60. Lebensjahrs im Hinblick auf das mit dem Alter steigende Gesundheitsrisiko und die daraus resultierende Gefahr kurzfristiger Inanspruchnahme der Pension reiche aus, um die Erdienbarkeit zu verneinen.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhof müsse aber bei einer Pensionszusage zu Gunsten eines Gesellschafter-Geschäftsführers dieser während der ihm voraussichtlich verbleibenden Dienstzeit den Versorgungsanspruch noch verdienen können, und zwar unabhängig von der Frage der Angemessenheit der Gesamtaussstattung.
- Ein beherrschender Gesellschafter soll die Pensionszusage jedenfalls dann noch verdienen können, wenn der Zeitraum zwischen der Zusage der Pension und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens zehn Jahre beträgt.
- Für einen nicht beherrschenden Gesellschafter kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhof ein Erdienen der Pensionszusage zusätzlich unterstellt werden, wenn – vom vorgesehenen Zeitpunkt der Pensionierung aus gesehen – der Beginn seiner Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für mindestens drei Jahre bestanden hat.
- Unabhängig von dieser Frage (beherrschender bzw. nicht beherrschender Gesellschafter) ist nach Auffassung des Bundesfinanzhof eine Erdienbarkeit dann nicht mehr anzunehmen, wenn die Zusage einem Gesellschafter-Geschäftsführer erteilt wurde, der im Zusagezeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hatte.

Hinweis: Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung sollte in der Praxis erwogen werden, gerade Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer mit sog. Gleit-, Spannungs- oder Wertsicherungsklauseln zu versehen. Im Einzelfall sollte steuerlicher Rat eingeholt werden.

b) Firmenmitgliedschaft in einem Wirtschafts- und Gesellschaftsclub

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Bremen (Urteil vom 15.10.2015) ging es um die Frage, ob die von einer GmbH getragenen Aufwendungen für eine Firmenmitgliedschaft in einem Wirtschafts- und Gesellschaftsclub, dessen Räumlichkeiten ihr Geschäftsführer u.a. genutzt hat, um Kontakte zu Geschäftspartnern zu knüpfen und vorhandene Kontakte zu intensivieren, in den Streitjahren Betriebsausgaben darstellen oder zu vGA führen.

Der Alleingesellschafter-Geschäftsführer schloss für die GmbH (Gegenstand des Unternehmens war die Erbringung von Dienstleistungen), deren Geschäfte er von seiner Wohnadresse aus führte, einen Mitgliedschaftsvertrag mit dem Wirtschafts- und Gesellschaftsclub, der zwei Mitarbeitern der GmbH zur Verfügung stehen sollte; der Geschäftsführer bewirtete in den Räumen des Clubs verschiedene Personen. Die Betriebsprüfung behandelte die insoweit von der GmbH getragenen Aufwendungen (Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag) als vGA und rechnete diese der GmbH einkommenserhöhend zu.

Dagegen trug die GmbH vor, dass sich ihr Firmensitz am Wohnsitz des Geschäftsführers befunden und nicht für geschäftliche Besprechungen angeboten habe.

Daher sei über die Mitgliedschaft das Recht erworben worden, die Besprechungsräume des Clubs zu nutzen.

Das Finanzgericht führt dazu aus, dass von einer nicht ausschließlichen betrieblichen Veranlassung der entsprechenden Aufwendungen auszugehen ist, wenn eine ausschließlich betriebliche Nutzung des Leistungsangebots des Clubs nicht nachgewiesen ist. Können nicht nachgewiesen werden, dass eine etwaige private Nutzung des Leistungsangebots des Clubs durch den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer von untergeordnetem Interesse war, stelle sich die Tragung der Aufwendungen durch die Kapitalgesellschaft als vGA dar.

Zwar bezweifelt das Finanzgericht nicht, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer die Mitgliedschaft auch geschäftlich genutzt hat. Das ausschließliche betriebliche Interesse der GmbH an der Nutzung der Mitgliedschaft sei aber weder detailliert vorgetragen noch im Einzelnen dokumentiert worden. Vielmehr habe der Club seinen Mitgliedern die Teilnahme an Golfturnieren, Club-Reisen sowie an Veranstaltungen wie Weinproben, Dinner-Talks, Spielabenden, Zigarrenproben, After-Works, Betriebsbesichtigungen, Lesungen, Vortragsabenden und Diskussionsreihen angeboten, also die Möglichkeit, privaten Angelegenheiten in den Räumlichkeiten des Clubs nachzugehen.

Hinweis: In der Praxis kommt es also bei entsprechenden Mitgliedsbeiträgen zu Wirtschaftsclubs, Industrieclubs etc. darauf an, das überwiegende eigenbetriebliche Interesse des Unternehmens an der Mitgliedschaft zu begründen und zu belegen. Es reicht nicht, wenn eine Mitgliedschaft in einem Verein dem Geschäft einer GmbH förderlich ist, weil sich auf diese Art und Weise die geschäftlichen Kontakte positiv gestalten lassen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

In eigener Sache

Am 18. August 2001 konnten wir in unserer Stader Niederlassung eine neue Sekretärin und Verwaltungsangestellte begrüßen. Frau Sabine Heinbockel hatte nach ihrer Ausbildung zur Bürokauffrau bereits Erfahrungen im Sekretariat einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sammeln können und konnte diese sogleich bei uns einbringen.

Heute organisiert Frau Heinbockel unser Sekretariat und das gesamte Team in Stade gemeinsam mit einer weiteren Kollegin. An dieser Stelle noch einmal: Herzlichen Dank und herzlichen Glückwunsch zum 15-jährigen Jubiläum!

Frau Katharina Krause, BWL-Studentin (Wirtschaftsrecht LL.B) im 6. Semester, wird ab 1.10.2016 für 20 Wochen ein Pflichtpraktikum in Bremen absolvieren.

Ebenfalls am 1.10.2016 feiert unsere Niederlassung in Kiel unter Leitung von unserem Partner, Herrn Magnus v. Buchwaldt, das 10-jährige Jubiläum, ebenso wie die dort tätige Sekretärin, Frau Agnes Splittgerber. Beiden gratulieren wir herzlich.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Termine für Steuerzahlungen

Oktober 2016			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> } Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} } Umsatzsteuer^{2,4} 	10.10. (Montag)	13.10. (Donnerstag)	7.10. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			
November 2016			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> } Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} } Umsatzsteuer^{2,4} 	10.11. (Donnerstag)	14.11. (Montag)	7.11. (Montag)
<ul style="list-style-type: none"> } Gewerbesteuer } Grundsteuer⁵ 	15.11. (Dienstag)	18.11. (Freitag)	12.11. (Samstag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> <p>⁵ Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)</p>			

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Emde GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@emde-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@emde-partner.de

Stade

Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@emde-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:
www.emde-partner.de

Impressum

Herausgeber

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen PR 311 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
StB Olaf Seidel, Bremen